

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 20. —

Breslau, den 22sten Juli 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 17. enthält:

- (No. 112.) Die Urkunde über die Errichtung des Königl. Preussischen Johanner-Ordens. Vom 23sten Mai 1812.
- (No. 113.) Die Verordnung wegen Aufhebung des Abschofes und Abfahrts = Geldes zwischen den Königl. Preussischen und den Herzogl. Anhalt = Dessauschen Länden. Vom 22sten Juni 1812.
- (No. 114.) Das Edict wegen der Auswanderung Preussischer Unterthanen und ihrer Naturalisation in fremden Staaten. Vom 2ten Juli 1812.
- (No. 115.) Die Verordnung wegen einstweiliger Suspension des Edicts, in Betreff der Vermögens = und Einkommen = Steuer in Ost- und West-Preußen auch Litthauen. Vom 2ten Juli 1812.
-

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 287. Wegen Aufmerksamkeit bei der Wahl der Hebammen.

Da es Hebammen geben kann, die, wenn sie in irgend eine Ausschlags = Krankheit verfallen, oder sich ein anderes durch Berührung fortpflanzendes Uebel zugezogen haben, aus Gewinnsucht, Armuth oder angewöhnter Unsauberkeit dasselbe zu verheimlichen suchen, um ihre Berufs = Geschäfte fortsetzen zu können, wodurch die Gesundheit der Gebärenden, Wöchnerinnen und anderer gefährdet werden kann: so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, theils um sich vor Schaden zu verwahren, theils auch um die Vorsorge der Gesundheits = Polizei, die jede derselben gemachte Anzeige auf das strengste untersuchen wird, zu unterstützen.

P. X. Juni 234. Breslau, den 9ten Juli 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

h h h

Nro.

Nro. 288. Wegen der Seminaristen, welche die Grundherrschaften zu Schulchreim verlangen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Patronen von Schulen, welche Seminaristen zu protestantischen Schullehrern aus dem Seminario zu erhalten wünschen, sich künftig nicht mehr an die Direction dieser Lehr-Anstalt, sondern unmittelbar an uns deßhalb zu wenden haben.

G. S. III. Juli 223. Breslau den 10ten Juli 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 289. Betreffend die Passir, Zettel über zur Messe gehende Rauch-Waaren.

Nach der gegenwärtigen Meß-Verfassung sind die inländischen Rauchwaaren von der Meß-Accise frei, und nur die ausländischen derselben unterworfen.

Diese Verschiedenheit in der Behandlung macht eine genue Ueberzeugung von der Herkunft solcher Meß-Waaren nothwendig; daher die Accise-Ämter hierdurch angewiesen werden, in den Passir-Zetteln über die zur Messe gehenden Rauch-Waaren jederzeit zu bemerken, ob solche inländisch oder ausländisch sind.

A. D. III. Juli c. 110. Breslau den 11ten Juli 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 290. Wegen des Verkaufs der Halle'schen Medicin.

Des Königs Majestät haben durch eine Cabinets-Ordre vom 25ten Mai c. zwar vor der Hand noch ausnahmsweise den weitem Verkauf der Halle'schen Medicin in Allerhöchst Dero Landen zu gestatten, dabei aber zu bestimmen geruhet:

- 1) daß der Debit dieser Medicin keinem andern als einem approbirten und ansässigen Apotheker in Commission gegeben werden darf,
- 2) daß die Milz-Essenz-Polichrestpillen, Mon, Obstructions- und Larix-Pillen, so wie alle übrigen stark wirkenden und unter No. 3. unberührt gebliebenen Arzneimittel von den Apothekern, welche dazu vom Halle'schen Waisenhanse beauftragt worden, nicht anders, als auf ausdrückliche ärztliche Verordnung debitirt werden dürfen, und
- 3) daß dagegen der Verkauf derjenigen Mittel, deren Wirkung unbedeutender und gefahrloser ist, als wohin gehören:
 - a) Essentia dulcis externa,
 - b) - - - amara,
 - c) Tinctura salina,

d) Tinc-

- d) Tinctura corallina,
- e) Elixir viscerale,
- f) Pulvis digestivus,
- g) Pulvis Temperans ruber,
- h) Pulvis temperans albus,
- i) Balsamus cephaliconervinus,
- k) Spiritus nervinus und
- l) Aromatischer Brustthee,

den gedachten Apothekern ohne ärztliche Verordnung für jetzt noch gestattet seyn soll.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die sogenannten Apothekchen, als den preussischen Medicinal-Gesetzen entgegen, in den diesseitigen Staaten nicht verkauft werden dürfen, und daß der Verkauf der Madaischen Schrift sich nicht für die Apotheken eignet, sondern ein Gegenstand des Buchhandels bleiben muß.

Vorstehendes wird daher dem Publico zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.
P. X. Juli 341. Breslau den 13ten Juli 1812.

Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 291. Wegen Censur der, von den Marionetten-Spielern aufzuführenden Stücke.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche aus der den Marionetten-Spielern bisher nicht untersagten willkührlichen Wahl ihrer Stücke hervorgehen, sollen letztere einer strengen Censur unterworfen werden. Wir setzen daher fest:

- 1.) sämmtliche herumziehende Marionettenspieler müssen spätestens bis zum 1sten September d. J. ein geschriebenes oder gedrucktes Exemplar eines jeden ihrer Stücke bey der Polizei-Behörde des Orts, worinn sie wohnen oder sich gerade befinden, zur Censur einreichen.
- 2.) Die Polizei-Behörde prüft demnächst die eingereichten Stücke, verwirft die nicht qualifisirten, und attestirt in den übrigen, daß sie nichts anstößiges enthalten, unter ihrer Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels, womit übrigens auch jedes Blatt gestempelt werden muß. Jeder Marionettenspieler muß ferner ein Buch bey sich führen, worinn die Polizei-Behörde die Titel sämmtlicher von ihr censurirten Stücke unter Beifügung ihres Namens-Unterschrift und des schwarzen Amts-Siegels einträgt. Ein auf diese Weise censurirtes und approbirtes Stück kann nunmehr überall von dem Besitzer aufgeführt werden, ohne daß es, wenn er in einen andern Kreis kommt, einer nochmaligen Censur der Stadt oder des Kreises bedarf.
- 3.) Jeder Marionettenspieler ist verbunden, der Polizei-Obrigkeit des Orts, wo er spielen will, und in Dörfern, wo nur Schulzen sind, diesen und den Orts-Gerichten das aufzuführende Stück anzuzeigen, und durch das Censur-Attest seine Befugniß zur Darstellung desselben nachzuweisen.

- 4) Bis zum ersten September d. J. muß diese Verfügung überall zur Ausführung gebracht seyn. Den Orts-Polizei-Obrigkeiten wird aufgegeben, allen Marionetten-Spielern, welche nach diesem Termin uncensirte Stücke aufzuführen, sofort die Concession und den Gewerbeschein abzunehmen, die Figuren und übrigen zur Ausübung des Gewerbes nöthigen Geräthe mit Beschlagnahme zu belegen, und davon sogleich mit Einreichung der abgenommenen Concession Anzeige zu machen.

Uebrigens muß bey dergleichen Concessions = Gesuchen von den polizeilichen Behörden, wenn sie Gewerbescheine für die Impetranten extrahiren, immer gleich bemerkt werden, ob wegen Censur der aufzuführenden Stücke hiernach das Nöthige besorgt worden ist.

P. VI. July 661 Breslau, den 13ten July 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 292. Wegen Organisirung der städtischen Schul-Deputationen.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern, hat über die nach §. 179^b der neuen Städte-Ordnung nach vorbehaltenen Bestimmungen zur Organisation der städtischen Schul-Behörden Behufs deren Ausführung nachstehende nähere Vorschriften festgesetzt.

1) Die Behörden für die inneren und für die äußeren Schul-Angelegenheiten in den Städten im Allgemeinen, sollen nicht abgesondert von einander stehen, sondern es muß, um das Ganze unter eine einfache und harmonische Leitung zu bringen, in jeder Stadt nur eine einzige Behörde für die inneren sowohl als für die äußeren Verhältnisse ihres Schulwesens unter dem Namen der städtischen Schul-Deputation errichtet werden.

2) Die Schul-Deputationen bestehen nach Maaßgabe der Größe der Städte und ihres Schulwesens aus einem bis höchstens drey Mitgliedern des Magistrates, eben so viel Deputirten des Stadt-Verordneten-Collegii, einer gleichen Anzahl des Schul- und Erziehungswesens kundiger Männer und einem besondern Vertreter derjenigen Schulen, die, ungeachtet sie nicht städtischen Patronats sind, den Schul-Deputationen untergeordnet werden sollen. Außerdem haben in den großen Städten die Superintendenten, in sofern sie nicht schon zu ordentlichen Mitgliedern der Schul-Deputation gewählt sind, das Recht, in derselben die Schul-Angelegenheiten ihrer resp. Dicesen vorzutragen und ihre Stimme darüber abzugeben.

3) Bei der Einrichtung der Schul-Deputationen treten in den großen und mittleren Städten zuerst die vom Magistrate und von den Stadt-Verordneten ge-

wählt-

wählten Deputirten zusammen, und wählen zu jeder mit sachverständigen Mitgliedern zu besetzenden Stelle drei Subjekte.

4) Diese werden v. m. Magistrate der Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung vorgeschlagen, welche für jede Stelle eines aushebt und nebst den übrigen Mitgliedern zur städtischen Schul-Deputation bestätigt.

5) In den kleineren Städten, die nicht über 3500 Einwohner haben, bedarf es der Wahl eines sachkundigen Mitgliedes nicht, sondern der jedesmalige Superintendent oder Erzpriester, wenn die Stadt der Sitz einer Superintendentur ist, oder sonst der erste Prediger des Orts ist in der Regel schon von Amteswegen dazu bestimmt. Ist irgend wo eine Abweichung hiervon nöthig, so behalten wir uns vor, Ausnahmen hiervon zu machen.

6) Die Vertreter der Schulen, die nicht städtischen Patronats sind, in den Schul-Deputationen werden ohne vorhergegangene Wahl der städtischen Behörden von der Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung ernannt, welche Festsetzung ins besondere auch sämtliche katholische Gymnasien, und auch das Gymnasium in Brieg und überhaupt auf die Schulen, welche unmittelbaren landesherrlichen Patronats sind, Anwendung findet.

Die städtischen Behörden müssen darauf bedacht sein, daß nur rechtschaffene, verständige, für die gute Sache des Schul- und Erziehungswesens thätige und von ihren Mitbürgern geachtete Männer in die Schul-Deputationen gesetzt werden, und wird die Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung hierauf besonders halten.

7) In Städten, wo Schulen verschiedener Confessionen, diese jedoch sämtlich städtischen Patronats sind, muß bei der Zusammensetzung der Schul-Deputation auf die Verschiedenheit der Religions-Confession Rücksicht genommen werden.

8) Die mit Sachverständigen zu besetzenden Stellen dürfen zwar nicht ausschließlich Geistlichen, sondern können auch anderen würdigen und einsichtsvollen Männern übertragen, müssen jedoch so viel wie möglich mit Geistlichen besetzt werden. In Städten, wo gelehrte Schulen sind, die mit der Schul-Deputation in Verbindung stehen, soll unter den Sachkundigen Mitgliedern immer ein Rector, oder einer der ersten Lehrer derselben sich befinden.

9) Die Stellen in den Schul-Deputationen werden, gleich den Stellen in den übrigen städtischen Deputationen nach §. 181. der Städte-Ordnung immer auf 6 Jahre besetzt. Nach Verlauf dieser Zeit werden die Deputationen auf dieselbe Art, wie zu Anfang, erneuert. Es können zwar die vorigen Mitglieder wieder deputirt und gewählt, sie müssen aber sämtlich der Geistlichen- und Schul-

Schulen = Deputation der unterzeichneten Regierung von neuem zur Bestätigung vorgeschlagen werden. Uebrigens ist in Gemäßheit des angeführten §. der Städte-Ordnung kein Mitglied verpflichtet, seine Stelle länger als 3 Jahre zu behalten.

10) Der Wirkungs = Kreis der städtischen Schul = Deputationen dehnt sich zunächst auf sämtliche Lehr = und Erziehungs = Anstalten innerhalb der Städte und deren Vorstädte aus, welche städtischen Patronates sind, ohne Unterschied der Konfessionen und der verschiedenen Arten und Grade der Schulen. Die städtischen Waisenhäuser = Armen = und milden Stiftungs = Schulen sind mit darunter begriffen, und nur in Ansehung der Verwaltung konkurriert bei ihnen die Armen = Direction.

Ferner werden sämtliche Elementar = Schulen in den Städten, welche nicht städtischen Patronates sind, und zwar die königlichen ganz uneingeschränkt, die übrigen mit Vorbehalt der Lehrer = Wahlen und der Vermögens = Verwaltung für die Patronen, den städtischen Schul = Deputationen untergeordnet, ingleichen die Schulen der jüdischen G. meinen. Schulen gemischten städtischen und fremden Patronates ohne Unterschied ihres Grades, werden der Aufsicht der städtischen Schul = Deputationen ebenfalls übergeben, und nur ein oder zwei Deputirte von Seiten des anderen Patronates, nach Maassgabe der Wichtigkeit der Schulen, den Deputationen zugeordnet.

Ueber alle Privat = Schulen und Institute führen unter Leitung der königlichen Regierung die Schul = Deputationen die Aufsicht, welche der Staat in Ansehung derselben ausübt.

11) Das den Schul = Deputationen zugestandene Recht der Aufsicht erstreckt sich dahin, daß sie auf genaue Befolgung der Gesetze und Anordnungen des Staates in Ansehung des ihnen untergebenen Schulwesens halten, auf die zweckmäßigste und den Lokal = Verhältnissen angemessenste Art sie auszuführen suchen, darauf sehen, daß das Personale, derer die am Schulwesen arbeiten, seine Pflicht erfüllt, und es dazu anhalten, daß sie das Streben zum Besseren in demselben anzufachen, endlich daß sie regelmäßigen und ordentlichen Schul = Besuch sämtlicher schulfähiger Kinder des Ortes zu bewirken und zu befördern suchen.

12) Sie haben deshalb nicht nur die Befugniß, den Prüfungen und Censuren der Schulen beizuwohnen, sondern sind auch verpflichtet, diese von Zeit zu Zeit außerordentlich zu besuchen, und sich auf das genaueste in ununterbrochener Kenntniß ihres ganzen äußern und inneren Zustandes zu erhalten.

Vorzüglich liegt dieß den sachkundigen Mitgliedern der Deputationen ob.

13) Sie erstatten jährlich vor dem Jahres = Schluß einen ausführlichen Bericht über die in dem Schulwesen vorgegangenen Veränderungen und dessen gegen = wär =

wärtigen innern und äußeren Zustand, an die Geistliche- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung.

14) Die Special-Aufsicht, welche Prediger und Schul-Vorsicher außer den Schul-Deputationen ausüben, wird übrigens durch die Einrichtung der letzteren nicht aufgehoben, sondern nur mit der allgemeinen Ober-Aufsicht derselben in Verbindung gesetzt.

15) Bei der Aufsicht über die Töchter-Schulen werden die Schul-Deputationen die verständigsten und achtbarsten Frauen aus den verschiedenen Ständen zu Rathe ziehen, ihnen wesentlichen Antheil an Schul-Besuchen, Prüfung, Beurtheilung der Arbeiten, der Erziehung und Unterweisung geben, und die Hausmütter des Orts auf alle Weise für die Verbesserung der weiblichen Erziehung zu interessiren suchen. Sie dürfen deßhalb zu den Schul-Besuchen nicht immer dieselben Frauen einladen, sondern können darinn abwechseln; die Special-Aufsicht über einzelne Mädchen-Schulen dürfen sie aber Frauen, die vorzüglich Sinn und Eifer für Beförderung einer guten Erziehung an den Tag legen, übertragen, und sie zu Mit-Vorsteherinnen derselben ernennen.

16) Eben so sehr aber, wie auf die Thätigkeit der Schul-Deputationen in der Aufsicht über das Schulwesen, wird auf ihren Eifer in der Fürsorge für dasselbe, um es in guten Stand zu bringen, und darinnen zu erhalten, gerechnet. Sie haben daher dafür zu sorgen, daß jeder Ort die seiner Bevölkerung und seiner Bedeutsamkeit angemessene Anzahl und Art von Schulen erhalte, daß das Vermögen, die Gebäude und sonstigen Pertinenzien der Schulen ungeschmälert, in guter Verfassung und in Verlegenheiten ihrer Städte möglichst geschont bleiben, auch daß sie nach den Bedürfnissen vermehrt, verbessert, zweckmäßiger eingerichtet und verwaltet werden. Nach den Bedürfnissen der Schulen in Ansehung des Unterrichtes und seiner Hülfsmittel haben sie sich sorgfältig zu erkundigen, und so oft sie dergleichen wahrnehmen, oder sie ihnen angezeigt werden, ihnen nach Möglichkeit entweder selbst abzuhelfen, oder den competenten Behörden darüber Anträge zu machen. Das Ansehen der Schulen und ihrer Lehrer haben sie aufrecht zu erhalten und dahin zu streben, daß diese durch eine sorgenfreie Lage die zur Erfüllung ihres verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit und Ruhe erhalten. Das Interesse ihrer Mitbürger für das Schulwesen sollen sie zu beleben, und dasselbe zu einem der wichtigsten Gegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Pflege zu machen sich bemühen.

17) Mit der Fürsorge für die Schulen hängt die Aufsicht über die Verwaltung ihres Vermögens zusammen, welche den Schul-Deputationen in Betreff der
ihnen

ihnen uneingeschränkt übergebenen Schulen zusteht. Wo ein gemeinschaftlicher Schulfonds in den Städten schon ist oder noch gebildet wird, da steht dieser unter unmittelbarer Verwaltung der Schul-Deputationen. So wie diese das Maas des Schulgeldes für die ihnen uneingeschränkt anvertrauten Anstalten nach den Local-Verhältnissen der Geistlichen- und Schul-Deputation vorschlagen und darauf antragen können, welcher Theil desselben zum allgemeinen Schul-Fonds zu ziehen und welcher den Lehrern einer jeden Schule zur Vertheilung nach gewissen Verhältnissen zu lassen sei; eben so sorgen sie auch andererseits für die pünktliche Ausführung der höheren Orts hierüber etwa schon getroffenen oder noch zu treffenden Festsetzungen.

18) Wo es irgend nicht zu weitläufige Local-Verhältnisse erlauben, wird das Schulgeld nicht durch die Lehrer, sondern durch die Vorsteher der einzelnen Schulen erhoben, und der Schul-Deputation nach den in jeder Stadt angenommenen Grundsätzen berechnet.

19) Jede Schule behält aber ihr eigenes Vermögen, und nur die einzelnen Etats sämmtlicher Schulen werden den Städtischen Schul-Deputationen jährlich vorgelegt, von ihnen revidirt und der Geistlichen- und Schulen-Deputation der unterzeichneten Regierung zur Bestätigung eingesendet.

Auch die sämmtlichen Jahres-Rechnungen werden den Schul-Deputationen vorgelegt, welche sie nach §. 183. der Städte-Ordnung, von den Stadt-Verordneten-Kollegien dechargiren lassen. Im allgemeinen aber finden auch in Absicht des von den Schul-Deputationen zu verwaltenden Schul-Vermögens die §. §. 2. 183. 184. und 186. der Städte-Ordnung Anwendung.

20) Die Wahlen der Lehrer bleiben bei den Schulen, die rein städtischen Patronats sind, noch bei den Magisträten, nur daß das Gutachten der sachverständigen Mitglieder der Schul-Deputation jedesmal eingezogen werden muß. An Schulen gemischten Patronats werden die Lehrer für Stellen, zu welchen die Wahl der nicht städtischen Behörde zeither zustand, ferner von dieser gewählt, ohne Konkurrenz des Magistrates und der Schul-Deputation.

21) Die Verhältnisse der Mitglieder der Schul-Deputationen untereinander bestimmen sich nach §. 176. der Städte-Ordnung. Sie halten ihre ordentlichen Zusammenkünfte alle 14 Tage auf dem Rathhause jedes Ortes. Außerdem aber versammeln sie sich so oft es nöthig ist. Es steht ihnen frei, Geistliche oder andere sachverständige Männer außer den Deputationen in vorkommenden Fällen zuzuziehen, auch bei außerordentlichen Veranlassungen größere Versammlungen der Prediger, Lehrer oder Schul-Vorsteher eines Ortes zu veranstalten.

In Folge dieser Festsetzungen weisen wir nunmehr sämtliche Magistrate an, darauf zu sehen, daß die in der Stadt schon vorhandenen Schulen-Deputationen hiernach umgeformt oder neu errichtet werden. Sie müssen zur Erreichung dieses Zweck spätestens binnen 14 Tagen die von den Deputirten der Magistrate und den Stadt-Verordneten gewählten sachverständigen Mitglieder der Schulen-Deputationen unserer Geistlichen- und Schulen-Deputation anzeigen, damit diese einen aus den präsentirten Sachkundigen bestimmt.

Sodann hat jeder Magistrat über die in der Stadt zu organisirende Schul-Deputation einen besonderen Bericht sofort zu erstatten. Sind in einer Stadt eine oder mehrere Schulen, die nicht städtischen Patronates sind, so muß dieser Schulen darinn ausdrücklich erwähnt und dabei bemerkt werden, wem das Patronat darüber zusieht, und ob sie gelehrte, nemlich solche Schulen sind, deren Zöglinge von da zeither unmittelbar auf Universitäten gegangen.

Jeder Magistrat muß demnächst drei Personen in Vorschlag bringen, die ihm als Stell-Vertreter für die Angelegenheiten dieser Schulen in den städtischen Schul-Deputationen geeignet scheinen; worauf die Geistliche- und Schulen-Deputation die Stell-Vertreter bestimmen wird.

Ist nun in Folge der über die Schul-Deputation jeder einzelnen Stadt zu erstattenden Berichte das Personal der städtischen Schul-Deputationen vollständig organisirt, so muß sodann zur leichteren Uebersicht ein Tableau darüber unter den Rubriken des beiliegenden Schema bis zum 3. Aug. d. J. überreicht werden.

Alle diese Vorschriften hat ins besondere auch Ein Wohlthätlicher Magistrat der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Breslau zu beobachten, die Organisation der hierortigen Schulen-Deputation hiernach einzuleiten, und darüber an die Geistliche- und Schulen-Deputation in den festgesetzten Terminen zur endlichen Bestimmung zu berichten.

G. VII. Julius. 319. Breslau, den 13. Juli 1812.

Königl. Breslauer Regierung.

1.		2.					
Namen der Stadt.		Darin sind nachstehende Schulen.					
Nebst Bemerkung, ob sie zu den großen, mittleren, oder kleinen Städten gehört.	Gelehrte Schulen.	Höhere Bürger-Schulen.	Elementar-Schulen.	Ob besondere Wächter-Schulen daselbst vorhanden.	Welche davon städtischen Patronates sind.	Welche nicht städtischen Patronates sind, d. i. wo das Patronat weder dem Magistrat noch der Stadt-Commune zusteht, in welchem Falle zu bemerken, wem das Patronat zusteht.	
3.				4.			
Welchen Confessions-Verwandten sie gehört.				Organisation der Schul-Deputation mit namentlicher Anführung der Mitglieder, und zwar			
Lutherischen.	Katholischen.	Reformirten.	Mosaischen.	Der Magistratlichen.	Mitglieder aus dem Collegio der Stadt-Verordneten.	Sachverständige Mitglieder.	Vertreter derjenigen Schulen die nicht städtischen Patronates sind.

Nro. 293. Betreffend das Privat-Schulwesen.

Es sind von Seiten der Geistlichen und Schulen-Deputation der Königlichen Regierung in Ansehung des Privat-Schulwesens folgende Vorschriften festgesetzt, und werden solche hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1) Unter Privat-Schulen werden diejenigen Lehr-Anstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigne Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Commune empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, eröffnet und gehalten werden. Diejenigen, welche von bestimmten Familien als gemeinschaftliche Lehrer ihrer Kinder angenommen worden, sind als Hauslehrer und Hauslehrerinnen zu betrachten, und daher die Vorschriften wegen der Privat-Schulen auf sie nicht anwendbar.

2) Diejenigen, welche Privat-Schulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der städtischen Schul-Commission des Orts, wo sie ihre Schule zu halten gedenken, zu melden. Diese kann alsdann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an die Geistliche- und Schul-Deputation einsenden, welcher es demnächst frei steht, die

die Candidaten nach Beschaffenheit der Umstände entweder selbst zu prüfen, oder durch die Schul-Commission prüfen zu lassen. Auf die letztere Art ist es in der Regel mit denen, welche sich zur Anlegung bloßer Elementarschulen melden, zu halten. Die städtische Schul-Commission kann diese Prüfungen durch ihre sachkundigen Mitglieder verrichten lassen, und hat dann nur die Zeugnisse und etwaigen Protocolle mit dem Bestätigungsgesuch an die Geistliche- und Schul-Deputation einzureichen.

3) Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten. Daher muß in den Gesuchen immer bestimmt angegeben werden, ob dieselben auf die Errichtung bloßer Elementar- oder aber höherer Schulen gerichtet sind.

4) Gesuche um Anlegung von gelehrten Privatschulen sind ganz unstatthaft. Unverheirathete Männer haben auf Ertheilung von Concessionen zu Anlegung mittlerer oder höherer Töchterschulen keine Rechnung zu machen; wogegen Wittwen und ledigen Frauenspersonen von einem gewissen Alter, wenn sonst nicht nachtheilige Umstände eintreten, die Concession nicht wohl wird versagt werden können.

5) Findet die Geistliche- und Schul-Deputation kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umständen, und insonderheit mit Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber oder der Bewerberin zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt solche demnächst an die städtische Schul-Deputation gelangen.

6) Nur dann erst, wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch die städtische Schul-Deputation erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

7) Wer im Besiß eines von den wissenschaftlichen Deputationen des Departements des öffentlichen Unterrichts in Berlin, Breslau oder Königsberg ausgefertigten Zeugnißes seiner Tüchtigkeit ist, und eine Privat-Schule anlegen will, hat sich unter Einreichung desselben an die Geistliche- und Schul-Deputation zu wenden, von welcher das Erforderliche alsdann an die städtische Schul-Commission des Orts zu erlassen ist.

8) Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privat-Schulen befugt; sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bey der städtischen Commission anzubringen, welche dann bey Einreichung des Gesuchs an die Geistliche- und Schul-Deputation der Regierung gutachtlich berichtet. Die Entscheidung und Concessions- Ertheilung steht wie gewöhnlich der Geistlichen- und Schul-Deputation zu.

9) Sobald eine Privat-Schule förmlich concessionirt worden, liegt der Schul-Commission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines Geistlichen oder andern Sachkundigen zu übergeben, auch von ihrer Eröffnung der Orts- Polizey- Behörde Nachricht zu ertheilen.

10) Diese Aufsicht aber braucht sich nicht weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts überhaupt zu beobachten, moegen die specielle Einrichtung, des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher zc. den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange dieselben nehmlich das in sie gesetzte Zutrauen rechtfertigen, oder in dieser Rücksicht nicht allgemeinere, auch sie verpflichtende Gesetze erlassen werden, überlassen bleibt, wobei aber die Spezial-Aufsicht durch ihren Rath wirken können.

11) Es sollen ferner die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privat-Lehranstalten in größern Städten nicht auf einen bestimmten Theil der Stadt beschränkt, noch in Betreff der Anzahl ihrer Schüler und Schülerinnen behindert werden; sie können und dürfen vielmehr derselben so viele annehmen, als ohne Nachtheil geschehen kann, auch sich mit ihren Schulen in der Stadt aufhalten, wo sie wollen, jedoch haben sie jede Veränderung ihrer Wohnung der Schul-Commission unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

12) Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, sich, wenn sie ihre Elementarschule zu einer Mittelschule, so wie diese zu einer höhern Bürgerschule erweitern wollen, wegen ihrer dann nothwendigen anderweitigen Prüfung an die Geistliche- und Schul-Deputation zu wenden.

13) Eine, dem Vorsteher oder der Vorsteherinn einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als dessen Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stände ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode, oder dem eingetretenen Unfähigkeit der Unternehmer, hört in der Regel die Schule auf.

14) Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle statt finden.

15) Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privat-Lehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden.

Wird eine Privatschule drei Monate hindurch nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereöffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schul-Concession.

16) In Ansehung des, von den concessionirten Privatschulhaltern und Schulhalterinnen zu erhebenden Schulgelbes soll weder von der Geistlichen- und Schul-Deputation, noch von den städtischen Schul-Deputationen etwas festgesetzt werden, sondern das Maas desselben zu bestimmen und abzuändern, es ganz, oder zur Hälfte zu erlassen, gedachten Personen völlig frei stehen. Sie sind aber verpflichtet, der Orts-Schuldeputation jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben.

17) Die Wahl der Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schuvorsteher und Schuvorsteherinnen; sie müssen erstere indessen soviel als thunlich aus den öffentlichen oder den bewährten Privat-Stunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen.

18) Ob sie von den Fortschritten ihrer Scholaren durch öffentliche oder bloß in Gegenwart der Eltern zu veranstaltende Schulprüfungen Rechenschaft ablegen wollen, oder nicht, hängt lediglich von ihnen ab, auch können die in einigen Privat-Töchterschulen üblichen jährlichen Ausstellungen der Beweise von der Kunstfertigkeit der Schülerinnen, insonderheit, wenn deren Arbeiten zugleich auch den Stempel des Nützlichen tragen, unbehindert statt finden. Der Spezial-Aufseher muß aber von ihnen zu der Prüfung eingeladen werden, auch von der Zeit der erwähnten Ausstellung Kenntniß erhalten.

19) Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen üblichen Declamir-Uebungen der Schüler:innen müssen dagegen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geizt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle weder bei Gelegenheit der Schulfeierlichkeiten, noch sonst von Privatschulen veranstaltet werden sollen:

20) Personen, welche bereits Privatschulen eröffnet haben, aber noch nicht concessionirt sind, müssen sich einer, von der städtischen Schul-Commission zu bewerkstelligenden genauen Untersuchung ihrer Lehranstalten unterziehen, und haben hienächst und nach dem Ausfall der — wenn die Umstände es rathlich machen — ans noch mit ihnen vorzunehmenden Prüfung zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht.

21) Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb dreier Monate nach Eingang dieser Verfügung zur Prüfung bei der städtischen Schul-Commission melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizeibehörde ohne weiteres aufgelöst werden:

22) Die städtische Schul-Commission hat innerhalb der gedachten Frist ein Verzeichniß aller unconcessionirten Lehranstalten an die Geistliche- und Schul-Deputation mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung bei der Geistlichen- und Schul-Deputation vorzuladen seyn möchten, und welchen sie dagegen, in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten, erlassen werden könne:

23) Diejenigen, welche nach Publication dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu gewärtigen, sondern können auch innerhalb der nächsten 3 Jahre, selbst wenn sie den anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule eröffnen.

24) Personen, welche junge Leute, um sie zu erziehen, gegen Bezahlung in Pension nehmen, müssen hiezu, auch wenn sie dieselben durch Privatlehrer oder in andern Schulen unterrichten lassen wollen, die Erlaubniß bei der städtischen Schul-Commission nachsuchen.

25) Diese untersucht theils den sittlichen Werth solcher Personen, theils auch, ob deren Wohnung sich zur Aufnahme von Pensionairen eignet, und ertheilt ihnen, wenn in beiderlei Rücksicht und sonst kein Bedenken obwaltet, die erbetene Erlaubniß, deren Bestätigung von der Geistlichen- und Schul-Deputation es übrigens nicht bedarf.

26) Sollen Pensions-Anstalten mit Privat-Lehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber und Inhaberinnen der letztern sich gleichfalls einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnachst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.

27) Auch die Pensions-Anstalten stehen unter der Aufsicht der städtischen Schul-Commission, und werden zu dem Ende unter die Inspection einiger Special-Aufscher gesetzt, welche dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, und sowohl auf die körperliche Behandlung, als auch auf die Erziehung der Zöglinge überhaupt, ihr Augenmerk richten müssen.

28) Näh-Strick- und Strick-Schulen, und andere ähnliche Anstalten, gehören nicht zu denjenigen Privat-Instituten, von welchen hier die Rede ist. Da dieselben indessen zeitlich den Schul-Unterricht auf mannichfaltige Weise beeinträchtigt, auch öfters in das Gebiet der eigentlichen Schulen überzugehen sich erlaubt haben, so wird hierdurch festgesetzt, nicht nur, daß die Erlaubniß zur Anlegung solcher Anstalten bei der polizeylichen Behörde des Orts gehdrig nachgesucht werde, sondern auch, daß die Inhaber und Inhaberinnen derselben, da sie selbst sich mit dem Unterrichte der Kinder nicht befassen dürfen, kein Kind annehmen, welches nicht bereits den gewöhnlichen Schul-Unterricht genossen hat, oder wenigstens denselben noch neben der gedachten Anweisung zu Handarbeiten, genießt. Es muß sich von nun an kein Kind in solchen Näh- und Strickschulen zc. aufhalten, von welchem nicht die Befugniß hiezu durch ein von dem betreffenden Prediger ausgestelltes, und von den Inhabern solcher Anstalten, Behufs ihrer Legitimation zu asservirendes Zeugniß über den bereits genossenen oder noch fortdauernden Schul-Unterricht aufgewiesen werden kann. Zum Besuch dieser Anstalten ausser der Zeit des gewöhnlichen vormittägigen und nachmittägigen Schul-Unterrichts bedarf es keiner Erlaubniß.

29) Personen, welche in einzelnen Stunden und in einzelnen Fächern Unterricht geben, dürfen hiezu nicht besonders concessionirt werden.

30) Es soll gestattet seyn, daß weibliche Personen, insonderheit die Wittwen der Elementar-Schullehrer, kleinere Kinder, welche noch nicht das schulfähige Al-

ter erreicht haben, den Tag hindurch zur Beaufsichtigung annehmen. In Betreff solcher Personen liegt der städtischen Schul-Commission nur ob, dahin sehen zu lassen, daß dieselben von unbescholtenen Sitten, zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, auch ihre Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind, imgleichen, daß sie die Kinder nicht länger, als bis zum erreichten sechsten Jahre behalten, übrigen aber doch in einigem Grade Thätigkeit genug haben, um auf die Sitten und den Verstand zu wirken.

Zur Anlegung solcher, demnächst gleichfalls unter die Inspection eines Spezial-Aufseher's zu stellenden Wartschulen, bedarf es bloß der Genehmigung der städtischen Schul-Commission.

Nach diesen Vorschriften haben nicht nur sämtliche städtische Schul-Deputationen sich selbst genau zu achten, sondern auch darauf zu sehen, daß solche von jedem, der mit Anlegung einer Privat-Schule sich befaßt, genau beobachtet werden.

Auch haben die Herrn Geistlichen und Orts-Polizey-Behörden, insbesondere aber die Inhaber von Privat-Lehr-Anstalten, ein jeder, soweit es ihn angeht, sich auf das genaueste hiernach zu achten, und letztere vorzüglich die Vorschriften des §. 20 und 21. pünktlich zu beobachten.

G. S IX. Juny 61. Breslau, den 14ten July 1812.

Geistliche = und Schulen = Deputatien der Breslauschen Regierung.

Nro. 294. Wegen Vereinigung des General-Commissariats und der General-Commission für das Einquartierungs-Verpflegungs- und Marschwesen.

Seine Königl. Majestät haben geruhet, mittelst Cabinets-Ordre vom 25. v. M. das General-Commissariat und die General-Commission für das Einquartierungs-Verpflegungs- und Marsch-Wesen unter dem Rahmen der Leutern zu vereinigen. Der Herr General-Major Geheime Staats-Rath Graf von Lottum und der Herr Geheime Staats-Rath von Kleewitz führen bei dieser combinirten Commission das Präsidium gemeinschaftlich. Da aber die Hauptbestimmung des erstern ist, dem Kaiserlich französischen Haupt-Quartier zu folgen, und die erforderlichen Verhandlungen mit den französischen General-Intendanten und Behörden zu besorgen, so wird während seiner Abwesenheit der Herr Geheime Staats-Rath von Kleewitz das Präsidium dieser Behörde allein führen. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. III. July. 207. Breslau, den 14ten July 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 295. Die Personal-Gewerbsteuern, welche die Pächter einzelner ländlicher Nutzungen, auch ländlicher Brau- und Brandweimbrennereien entrichten müssen, betreffend.

Verschiedene landrätliche Behörden haben, wie es sich besonders bei Revision der diesjährigen Gewerbesteuer-Rolle gezeigt hat, ihre Vorschläge zur Besteuerung der verpachteten ländlichen Nutzungen auch Brau- und Brandweimbrennereien, nicht gehörig begründet. Sie haben besonders nicht unterschieden, daß, da die zur Grundsteuer verpflichteten ländlichen Brau- und Brennereien, keine Gewerbesteuer entrichten, die andern, welche zur Grundsteuer nicht verpflichtet sind, nach Verhältniß der consumirten Scheffelzahl, und diejenigen dieser ländlichen Brau- und Brandweimbrennereien, welche verpachtet sind, wie andere ländliche Nutzungen, nach den Pacht-Summen der Pächter und des wahrscheinlich zu erwartenden Pachtgewinns, zur Gewerbesteuer angezogen werden müssen. Bey solchen Pächtern mußten also die Pachtsummen, welche größtentheils gefehlt haben, angegeben werden. Die genannten Behörden werden daher auf diese oben gerügten Mängel hiermit aufmerksam gemacht, um solchen durch brauchbare und resp. richtige Angaben in den anzufertigenden Rollen künftig vorzubeugen.

P. XII. 187. July c. Breslau, den 15ten July 1812.

Polizei- und Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 296. Instruction für sämtliche Special-Cassen, die Ausstellung der Quittungen über die aus der Regirungs-Haupt-Casse gezahlt werdenden Pensionsen betreffend.

1. Jede Quittung muß den Betrag der monatlichen Pension enthalten, dieser mit Buchstaben ausgedrückt, der Monath, für welchen die Pension gilt, selbst angegeben, und die Special-Casse genannt seyn, welche die Pension für Rechnung der Haupt-Casse gezahlt hat, so wie alles dies in dem von der Haupt-Casse bereits gegebenen Schema enthalten ist.

2. Jeder Pensions-Empfänger unterschreibt seinen Namen, oder im Fall er des Schreibens unerfahren, macht er drei Kreuze eigenhändig darunter, und es wird alsdann zu diesen sein Vor- und Zunahme beigeschrieben und von einem glaubwürdigen Mann attestirt, daß der Pensionair die Kreuze eigenhändig darunter gesetzt hat.

3. Ist der Pensions-Empfänger eine ledige Frauensperson, oder eine Wittwe; so ist die Mitunterschrift eines Curator oder Verstandes erforderlich; dieser muß außer seinem Namen auch das, was er ist, beisetzen.

4. Jede Quittung muß mit einem Atteste versehen seyn, daß der Aussteller derselben noch am Leben, und am Orte der Ausstellung wohnhaft sey, und bey ledigen Frauenspersonen oder bey Wittwen muß es zugleich den ledigen oder Wittwenstand mit bescheinigen; hat der Aussteller die Quittung nur mit drey Kreuzen unterzeichnet, so muß dieses Attest auch noch die eigenhändige Fertigung derselben enthalten.

5. Dieses Attest kann nur entweder von Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, als Justiz- Polizey- Officianten und Geistlichen, oder von der Orts- Obrigkeit ausgestellt seyn.

6. Ist die Pension für Kinder ausgesetzt; so muß die Mutter oder der Vormund derselben darüber quittiren; und das Attest außer der Fortdauer des Lebens der Kinder, auch noch das Alter derselben namentlich bescheinigen, indem in der Regel die Pension nur bis zu einem gewissen Alter ertheilt ist.

7. Da einer jeden Special-Casse zu den monatlichen Quittungen Schemata, zu den jährlichen Quittungen selbst aber gedruckte Formulare, die nur ausgefüllt werden dürfen, gegeben sind; auch bey ganz besondern Fällen die Special-Casse von der Haupt-Casse eigends instruiert wird; so kann auch um so mehr auf die vorschriftsmäßige Ausstellung der verschiedenen Quittungen mit aller Strenge gehalten werden; daher denn die Hauptcasse authorisirt worden ist, bey der Anrechnung der Pensions- und Wartegelder nur die Quittung, die nach den vorstehenden Vorschriften ausgestellt ist, anzunehmen, dahingegen jede anders ausgestellte nicht nur ohne alle Rücksicht zu streichen, sondern auch den angerechneten Betrag selbst mittelst der Post einzuziehen. Jede Special-Casse muß deshalb nur auf vorschriftsmäßig ausgestellte Quittungen Zahlung leisten, und diese so lange dem Pensionaire vorenthalten, bis derselbe eine richtige Quittung beigebracht hat.

8. Die sämtlichen monatlichen Quittungen sind auf ungestempeltem Papier, welches jedoch ein ganzer, oder doch wenigstens ein halber Folio-Bogen seyn muß, auszustellen. Bey denjenigen Pensions-, über welche auf Stempelpapier gesetzlich quittirt werden muß, ist der jährliche Stempelbetrag im Juny, als im ersten Monath jeden Jahres, dem Pensionaire in Gelde abzugeben und der Haupt-Casse einzuschicken, auf der Quittung selbst aber oben am Rande zu bemerken: der jährliche Stempel ist mit gr. berichtet. Die Stempelsätze bestimmt die Declaration vom 15ten May c. im Amtsblatte No. 21 so deutlich, daß darüber auch kein Zweifel mehr übrig bleibt.

9. Sobald ein auf Pension oder Wartegeld gesetztes Individuum gestorben ist, so ist sofort der Königl. Regierung davon Anzeige zu machen, und zu gleicher

Zeit der Todtenschein an die Haupt-Casse einzuschicken. Den Todtenschein selbst ist der das Todtenregister führende Geistliche des Orts ex officio, und bey Pensionen unter 50 Rthlr. jährlich, auch ohne Stempel auszustellen gehalten.

10. Da auch zuweilen der Fall eintritt, daß Ausnahmeweise an die Erben eines verstorbenen Pensionairs, der Genuß dieser Pension noch auf einen Monath oder länger bewilliget wird; so muß auf einer solchen Quittung das Attest des competenten Gerichts enthalten seyn, daß der oder die Empfänger die wirklichen Erben des verstorbenen Pensionairs sind.

11. Bey Kindern, welche eine Pension bis zu einem bestimmten Jahre genießen, ist der Pensions-Betrag nach Ablauf dieses Terms nicht weiter zu zahlen, und bei Einsendung der Quittung alsdenn der Haupt-Casse davon ausdrücklich Anzeige zu machen. Jede Zahlung, die auf diese Weise zur Ungebühr von einer Special-Casse geleistet wird, geschieht auf ihre eigene Gefahr.

12. Die Pensions- und Warte-Gelder werden monatlich gezahlt, und dürfen höchstens nur 2 Monathe uerhoben bleiben, weil beim dritten Monath angenommen werden wird, daß er auf solche Verzicht leistet; welches daher jedem Pensionair ausdrücklich bekannt gemacht werden muß.

13. Im Monat May, als dem letzten jeden Stats-Jahres, werden die jährlichen oder Haupt-Quittungen mit der Special-Quittung pro May zugleich, an die Haupt-Casse eingeschickt, und von dieser werden alsdenn die monatlichen Quittungen dagegen remittirt werden.

14. In Absicht der Militair-Pensionen für Rechnung der General-Militair-Casse behält es bey der diesfälligen Instruction sein bisheriges Bewenden.

F. D. VIII. July, 697. Breslau, den 17ten July 1812.

Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 297. Wegen der Luxus-Besteuerung der in diesem Jahre anderweit dislocirten Militair Corps.

Es sind in diesem Jahre nicht nur mehrere früher in andern Königl. Preuss Provinzen gestandene vaterländische Militair-Corps nach Schlessen und zwar in hiesiges Departement gekommen, sondern auch verschiedene schon zeither im hiesigen Departement gestandene Truppen in selbigem anderweit dislocirt worden. Diese Militairs haben ihre besitzenden Luxus-Gegenstände zeither an ihren verlassenen Stand-Orten versteuert, sind der diesfälligen Besteuerung bei ihrem Abmarsch von dort aber daselbst entfallen, und müssen daher in denjenigen Städten und Creisen des hiesigen Departements wieder dazu angezogen werden, wohin sie dormalen verlegt worden sind.

Den

Den Polizey-Behörden und Magisträten, desgleichen den Königl. Landrätlichen Officiis der betreffenden Städte und Kreise wird demnach hiermit aufgegeben, diezeither in selbigen noch nicht besteuert gewesenen Luxus-Gegenstände der darin eingerückten Militair-Personen mittelst Requisition der Königl. Commandanturen und der Chefs der Orts-Garnisonen des baldigsten aufzunehmen, die Aufnahme-Register binnen 14 Tagen in duplo, oder wenn bei einer andern Truppen-Abtheilung sich gar keine Luxus-Steuerpflichtigen Gegenstände vorfinden sollten, statt deren ein Negativ-Attest, an die Königl. Regierungs-Finanz Deputation einzureichen; auch zugleich anzuzeigen, ob etwa der Zutritt derselben schon in den zum Theil bereits eingesandten Luxus-Steuer-Aufnahme-Registern pro 1mo. Semestr. 1812 $\frac{1}{2}$ enthalten ist.

F. VIII. 59. Juny. Breslau, den 17ten July 1812.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 20. Betreffend die Bestimmung, wie die Gelder an die Salarien-Casse eingezahlt werden sollen.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht wird jeder Einzahler zur hiesigen Salarien-Casse hiermit aufgefordert, in dem Einsendungs-Schreiben, außer der Benennung der Sache selbst, auch das Datum und die Nummer der an ihn ergangenen Zahlungs-Befugung zu allegiren, indem im Unterlassungs-Falle die Einzahler es sich alsdann selbst beizumessen haben werden, wenn eingezahlte Gelder uncreditirt bleiben, und wiederholte Befugungen, auch wohl Exekutionen gegen selbige innerhalb wiederholentlich veranlaßt, und dadurch ihnen unnöthige Kosten verurtheilt werden. Brieg, den 3ten July 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 5. Wegen der von den Diäten zu entrichtenden Einkommen-Steuer.

Nach einer hohen Ortes ergangenen Bestimmung sollen zwar Diäten, die ein Staats-Beamter, oder sonst Jemand bei Ausrichtung eines Commissorij, mit dem ein Aufenthalt außer seinem Wohnorte verbunden ist, erhält, von der Einkommen-Steuer befreit bleiben.

Dagegen aber sollen Diäten, die für Dienstleistungen in loco domicilii, oder bei solchen commissarischen Aufträgen gegeben werden, mit denen ein dauernder Aufenthalt an einem Orte verbunden ist, allerdings als Einkommen zur Besteuerung gezogen werden. Der Umstand, daß diese Diäten in jedem Monat aufhören können, kann die Besteuerung für die 3. It. des Genusses nicht motiviren. Dagegen fällt mit demselben Monat die Steuer weg, in welchem die Diäten = Zahlung wirklich eingestellt wird. — Dies gereicht den Diätisten, sämmtlichen Kreis- und Communal-Commissionen und Cassen hiermit zum Nachverhalt. —

Breslau, den 14ten July 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen = Steuer.

Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des abgegangenen Districts-Polizey-Commissarii Amts-Rath Winkler zu Carlsmarkt Briegschen Kreises, der Ober-Amtmann Zündler zu Carlsmarkt.

An die Stelle des abgegangenen Districts-Polizey-Commissarii, Landes-Notar Kessel auf Groß-Neudorf Briegschen Kreises, der Wirthschafts-Inspector Sabisch zu Garbendorff.

Der Ober Landes-Gerichts-Archiv-Assistent Kulich zu Breslau zum zweiten Ober-Landes-Gerichts-Archiv-Registrator.

Der Feuerwerker Ferdinand Schwarz, bei der 1sten Oberschlesischen Feld-Artillerie-Garnison-Compagnie, zum Polizei-Sergeanten hieselbst.

Der invalide Unterofficier Christian Rieth vom 1sten schlesischen Husaren-Regimente, zum Land-Dräger Reiff. Kreises.

In die Stelle des abgegangenen Chauffee-Wärter Johann Keller zu Peucke, Delschen Kreises, der Invalide George Michaelßen vom ehemaligen Infanterie-Regiment von Breunfels.

Der Accise-Auffseher Lücke in Dels zum berittenen Land-Consumtions-Steuer-Auffseher in Rosenberg.

Der ehemalige Consumtions-Steuer Auffseher May zum Accise-Auffseher in Dels.

Der Seminarist Mücke zum Schullehrer in Brune Kreuzburgschen Kreises.

Der Seminarist Röhler zum Schullehrer und Organisten in Mittel-Peterswaldau Reichenbachschen Kreises.

Der Capellan Molerus zu Gröbnig zum Pfarrer in Dirschel Leobschützchen Creises.

Der Pfarrthey-Administrator Anders zum Pfarrer in Margareth, Breslouschen Creises.

Der Pfarrthey-Administrator Pawliczek zu Groß-Dubensko Rattiborschen Creises, zum Pfarrer daselbst.

Der Bürger und Bäcker Bernhard Rachel zu Lost, zum Cämmerer daselbst.

Der Bürger und Schumacher Carl Rzepka, der Bürger und Kürschner Franz Conrad, und der Bürger und Leinweber Andreas Koch zu Lost, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Seifensieder Ignaz Marx zu Glas, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Kupferschmidt Friedrich Schreiber zu Dppeln, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Tuch-Fabricant ic. August Bertner zu Neutobe, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Müllermeister Joseph Hofmann und der Bürger und Riemermeister Anton Karras zu Patschkau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger und Chirurgus Joseph Hånsel zu Wansfen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Bürger und Seifensieder Friedrich Schörner zu Reichthal, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der Kaufmann Johan Gottfried Ansforge, der Berg-Chirurgus Gottlob Pletschke und der Mauermeister Ernst Gottfried Geisler zu Waldenburg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

T o d e s f ä l l e .

Der Creis-Dräger Gluck im Reiffeschen Creise.

Der berittene Steuer-Aufseher von Frankenberg zu Rosenberg.

Der Mühlen-Wagemeister Zeising zu Breslau.

Der Grenz-Fußjäger Zink, zu Reichenstein.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Im Verfolg meiner früheren Anzeige vom 11ten October v. J. im Amts-Blatt Nr. 26. mache ich hiermit bekannt, daß inzwischen 78 Provacationen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bearbeitet und 13 davon durch Vergleich bereits regulirt worden sind.

Diese abgeschlossenen Vergleiche sind sehr verschieden ausgefallen, und wird dieß auch zukünftig der Fall seyn, da die guthsharrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Nieder-Schlesien äußerst mannichfaltig und verschiedenartig sind; daher ist aber auch zu wünschen, daß, wo möglich, nur im Wege der gütlichen Einigung zum Ziele geschritten werde.

Es hängt auch lediglich von den Partheien ab, sich ohne Hülfe der Dekonomie- und Separations-Commissionen zu einigen. Nur muß die Vergleichs-Punktation von der gerichtlichen Abschließung des Rezeses der General-Commission zur Prüfung vorgelegt werden, damit diese dabey die in den Edikten vom 14ten September v. J. vorgeschriebenen Rücksichten nehmen kann.

Nach erfolgter gerichtlicher Abschließung des Rezeses ist derselbe nochmals und zwar in Dupl. der General-Commission einzureichen, worauf diese das eine Exemplar mit Genehmigung versehen zurücksenden wird.

Das nun nächstens in der Gesetz-Sammlung erscheinende Gemeinheits-Theilungs-Edikt wird näher mit Rücksicht auf die Edikte vom 14ten September v. J. bestimmen, in welcher Art die Verhältnisse der erb-eigenthümlichen Bauern regulirt werden sollen, falls kein Vergleich statt findet; und da die Direction sämmtlicher Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten auch den General-Commissionen durch dieses Edikt übertragen werden wird; so nehme ich nunmehr auch Provocationen auf Gemeinheits-Theilungen an. Die häufigen persönlichen Vorstellungen provocirender Bauerschaften, veranlassen mich übrigens zu bestimmen, daß ich nur jeden Montag solche persönliche Vorstellungen annehmen kann, auch können die Kosten derselben gespart oder doch gemindert werden, wenn entweder durch die Post frankirt schriftliche Vorstellungen eingereicht werden, oder wenn nur ein Deputirter, statt daß deren bisher mehrere zu erscheinen pflegten, sich hierher bezieht, und zu Protocoll vernehmen läßt.

Hierbei muß ich jedoch bemerken, daß die Verfertiger der schriftlichen Vorstellungen in selbiger jedesmal genannt werden müssen, widrigenfalls auf solche Vorstellungen nichts verfügt werden wird.

Diese Maßregel ist nothwendig, um die sogenannten Winkel-Schriftsteller und Rathgeber, welche ich jeden Falls, wo sie einzuwirken sich unterfangen sollten, mit der größten Strenge der Gesetze verfolgen werde, von der guten Sache zu entfernen. Breslau, den 9ten July 1812.

Der General-Commissarius und Präsident Freiherr von Lüttwich.

Der Herr Fabriken-Commissarius Moy in Berlin hält seit zwei Jahren Vorlesungen über die Webkunst, zu dem Zwecke, Stuhlarbeiter und Manufacturisten mit den Gegenständen ihres Gewerbes, namentlich mit den Spinnmaterialien und dem

Spinnen, dem Weben, Wirken, Flechten, Klöppeln, den Mustern, den möglichen und wirklich ausgeführten Verbesserungen u. s. f. wissenschaftlich und anschaulich bekannt zu machen, und ihnen dadurch eine deutlichere Einsicht in die Gründe des Verfahrens zu verschaffen.

Dieser Unterricht fängt jedesmal im November an, dauert bis in die ersten Monate des folgenden Sommers, und es sind dazu die Stunden von 11 bis 12 Uhr Sonntags nach beendigtem Gottesdienste bestimmt.

Der Zutritt ist frey, doch werden nur diejenigen zugelassen, welche durch gültige Zeugnisse darthun, daß sie sich der Webekunst gewidmet haben, die gewöhnlichen Schulkenntnisse und Fertigkeiten, namentlich auch im Rechnen und Schreiben besitzen, und daß von ihnen Aufmerksamkeit, Ausdauer und ein anständiges Betragen erwartet werden können. Unter diesen wird sodann noch eine Auswahl getroffen, da die Anzahl auf ein gewisses Maaß beschränkt bleiben muß. Nähere Auskunft über die Gegenstände und die Art des Unterrichts giebt die Schrift des Herrn v. May: „Anleitung zur rationellen Ausübung der Webekunst, Berlin bei Amelang, 1811.“ Sie ist in allen guten Buchhandlungen für 16 gr. zu haben, und dient bei dem Unterricht selbst zum Leitfaden.

Junge Stuhlarbeiter und Manufacturisten, welche gesonnen sind, nach Berlin in Arbeit zu gehen, und diese Gelegenheit zu ihrer Ausbildung mit zu benutzen, haben sich deshalb, unter Beibringung der Zeugnisse ihrer Fähigkeit und sittlichen Auf- führung, persönlich oder in postfreien Briefen, jedesmal spätestens bis zum 1sten October, bei dem Herrn v. May, Bauhofs-Gasse No. 8. wohnhaft, zu melden, und können von demselben sowohl über die Möglichkeit ihrer Zulassung, als auch auf bestimmte, zu ihrer näheren Belehrung etwa noch nöthig scheinende Anfragen, baldige Antwort erwarten.

V e r z e i c h n i s s

der, vom 29sten Juli 1811 bis Ende Mai 1812 aus dem Militairstande ausgestoßenen Soldaten, welche zugleich des Rechts in den Preussischen Staaten je ein Grundstück oder das Bürgerrecht zu erwerben, verlustig erklärt worden sind.

Namen, Stand und Geburtsort.	Regiment.	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
1 Kanonier Bauer, aus Klettendorf in Schlesien.	Schles. Art. Brigade.	Kirchen- u. Hausdiebstahl.	Taut Cabinets-Ordre vom 3ten August 1811. auf 4jährige Festungsarbeit.
2 Sträfling Lehmann, Siegersdorf in Schlesien.	2te Schles. Garn. Comp.	dreimalige Desertion.	Desgleichen zu 13jähriger Festungsarbeit.
3 Russ. Pajung, aus Gadowitz.	Krg. Sanit.	Theilnahme an d. im Febr. 1811 statt gehabten Pauen- Aufstand in Ober-	R. D. vom 16. Nov. 1811 zu 10jähriger Festungsarbeit.

Namen, Stand und Geburtsort.	Regiment.	Art des Verbrechens.	Art der Verurtheilung.
4 Cuir. Katrinick aus Rogou in Schlessen.	Schlef. Cuir.-Regiment.	Desgleichen	Desgleichen.
5 Cuir. Skulla aus Lubom in Schlessen.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen zu glähriger Festungsbauarbeit.
6 Füssel. Wrubel aus Gar-dawitz.	1tes Schlef. Inf. Regiment.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
7 Musk. Gollschall aus Warschowig.	Reg. Sanitz.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
8 Musk. Nießporrek aus Bierow.	Reg. Sanitz.	Desgleichen	E. K. D. vom 16. November 1811. zur Festungsarbeit auf 6 Monate mit Anrechnung des bereits erlittenen Arrestes.
9 Musk. Drosberk aus Nieder. Lazisk.	Desgleichen	Desgleichen	E. K. D. vom 16. Nov. 1811. zur Festungsbauarbeit auf 4 Jahre.
10 Husar Strocke aus Baranowig.	1tes Schlef. Hus. Regiment.	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Jahr.
11 Husar Bartek.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Jahr.
12 Husar Adamzek.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 2 Jahr.
13 Musk. Nieczung aus Modrau.	Reg. Sanitz.	Desgleichen	Desgleichen auf 6 Jahr.
14 Musk. Kilian aus Modrau.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 3 Jahr.
15 Musk. Wandulick aus Modrau.	Desgleichen	Desgleichen	Desgleichen auf 1 Jahr.
16 Musk. Kuba Riglo aus Bierow.	Reg. von Pldz.	Desgleichen	Desgleichen auf 1 Jahr.
17 Reuter Mrpowig aus Baranowig.	Reg. Bunting.	Desgleichen	Desgleichen auf 2 Jahr.
18 Muskettier Labizki aus Breslau.	StraßAbtheilung d. G. Comp. d. 2t. Westpr Inf. Reg.	Dreimalige De-	E. K. D. vom 30. Nov. 1811 Festungsbauarbeit auf 7 Jahr.
19 Musk. Friedrich aus Wolpersdorf in der Grafschaft Glatz.	2te Schlef. Inf. Reg.	Widersegllichkeit gegen seine Vorgesetzten	E. K. D. vom 31. Decm. 1811 Festungsarbeit auf 4 Jahr.
20 Füssel. Hoppe aus Lang Hellwigsdorf bei Volkensann.	2te Schlef. Inf. Reg.	Dreimalige De-	E. K. D. vom 21. März 1812 auf 10 Jahr Festungsbauarbeit zu Kosel.
21 Unteroff. Czsch aus Slawikau.	ehmalige Cuir. Reg. Bunting.	dring. Verb. weghthätl. Theiln. an einem Raubmorde	Desgleichen auf 12 Jahr Festungsbauarbeit.
22 Cuir. Wuencziers, Slawikauer Oberwald Lassocken genannt.	Desgleichen	Theilnahme an einem Raubmorde.	E. K. D. vom 28. März 1812 auf 10 Jahr Festungsbauarbeit.
23 Ulan Walder aus Meisen im Reisser Kreise.	Schlef. Ulanen-Regiment.	Straßentraub.	E. K. D. vom 23. May 1812 auf 6 Jahr Festungsbauarb. zu Reisse.